

Wie die Untersuchungspraxis zeigt, empfiehlt es sich, die Aussagenreproduktion in folgenden Fällen durchzuführen.

1. Eine Person sagt über ein Ereignis aus, das sich in einem bestimmten Milieu abgespielt hat. Es muß jedoch geprüft werden, ob ihre Aussagen dem tatsächlichen Milieu an dem Ort, wo sich das Geschehen abgespielt hat, entsprechen und ob sie sich hinsichtlich der dort befindlichen (möglicherweise versteckten) Sachbeweise bestätigen; hierbei darf diese Überprüfung nur unter Teilnahme der Person erfolgen, die die Aussage gemacht hat.
2. Auf Grund des Verlaufs der Untersuchung ergibt sich die Notwendigkeit, einzelne Umstände zu präzisieren (wo befindet sich genau der Punkt, an dem das Ereignis stattfand, wer befand sich wo, wer tauchte auf, und woher kam er usw.); diese Hinweise darf nur die Person geben, die darüber ausgesagt hat.
3. Zwei oder mehrere Personen machen Aussagen über ein und dasselbe Ereignis, über denselben Tatort, über die Punkte, die mit einzelnen Umständen des Geschehens Zusammenhängen, an dem diese Personen gemeinsam beteiligt waren, und es ist erforderlich, sich davon zu überzeugen; inwieweit die Aussagen jeder der Personen zu den angeführten Umständen den objektiven Tatsachen entsprechen.

Wenn sich jedoch der Untersuchungsführer zur Durchführung der Aussagenreproduktion entschließt, so darf er durch dieses Mittel auf keinen Fall andere Untersuchungshandlungen, insbesondere Besichtigung, Durchsichtigung, Vernehmung, Experiment, ersetzen wollen und damit die Aussagenreproduktion sozusagen in eine „universale“ Untersuchungshandlung umwandeln.

Eine solche Praxis wäre völlig falsch und bedeutete eine Verletzung der prozessualen Normen, die die Anordnung bestimmter Untersuchungshandlungen vorsehen.

Wenn der Beschuldigte bei der Vernehmung genau den Ort der Verbrechenbegehung oder zum Beispiel die Stelle, wo die gestohlenen Sachen oder das Verbrechen Werkzeug versteckt wurden, angibt und nur das für die Sache Bedeutung hat, während die Prüfung der Aussagen des Beschuldigten bezüglich anderer Umstände seine persönliche Anwesenheit bei der Aussagenprüfung nicht erfordert, so führt man keine Aussagenreproduktion durch, sondern eine Besichtigung, eine Durchsichtigung oder eine Beschlagnahme.

Angenommen, der Beschuldigte erklärt bei der Vernehmung, die Pistole — das Verbrechenwerkzeug — habe er im Keller seines Hauses versteckt. In diesem Falle ist keine Aussagenreproduktion, sondern eine Durchsichtigung erforderlich, deren Ergebnisse in dem entsprechenden